



THÜR. LANDTAG POST
26.04.2019 11:50

2674/2019

Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdschutz-Verband e. V.,
Anerkannter Verband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz

Den Mitgliedern des
AfILF

LJV Thüringen e. V. Franz-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/2892

zu Drs. 6/6963

(schriftlich Anzuhörender)

Ihr Zeichen: Drs.6/6963-A6.1/

Ihre Nachricht vom: 05.04.19

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Unser Aktenzeichen:

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Datum:

@ljb-
thueringen.de
www.ljb-thueringen.de

26.04.2019

Drs. 6/6963-A 6.1/wa Anhörungsverfahren gem. §79 GO ThL – Änderung ThürWaldG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn das Grundanliegen der geplanten Gesetzesänderung, die Wiederherstellung der Rechtssicherheit für Waldgenossenschaften durch Änderung des § 54 sowie Einfügung der neuen §§ 54 a und 54 b im Interesse der existierenden Waldgenossenschaften sehr gut gelöst wurde und auch aus Sicht des Landesjagdverbandes einer schnellen Umsetzung durch Erlangung von Gesetzeskraft bedarf, kann den vorgesehenen Gesetzesänderungen in Gänze in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Aufgrund der Bedeutung der eben genannten §§ 54 ff. schlagen wir ggf. eine Herauslösung und gesonderte Bearbeitung in Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vor.

Wir sehen zu einigen anderen Punkten erheblichen Diskussionsbedarf. Begründung:

Die vorliegenden Änderungsvorschläge zeigen eine erhebliche Erweiterung behördlicher Eingriffsbefugnisse in privates Eigentum insbesondere des Privatwaldes, die nicht nur schon jetzt durch die Betroffenen konträr diskutiert werden, sondern auch verbriefte Grundrechte aushöhlen bzw. unkalkulierbare wirtschaftliche Mehrbelastungen und Risiken nach sich ziehen. Schwerpunktmäßig betrifft das die Änderungen in § 6, § 17 und § 23 ThürWaldG.

Darüber hinaus wird durch neue und zusätzliche Verordnungsermächtigungen ein zusätzlicher Bürokratieaufbau betrieben, der letzten Endes für den Privatwaldbesitzer mehr juristische Fallstricke bedeutet, als er effektiven Nutzen bringt.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. 3790

Geschäftsstelle Franz-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

Tel. +49 (0) 361 3731969 Fax +49 (0) 361 3454088 E-Mail info@ljb-thueringen.de Internet www.ljb-thueringen.de
Bankverbindung: Erfurter Bank eG Kto.-Nr. 439 371 BIC: 820 642 28

Nr. 1 Änderung § 6 – wird abgelehnt

Der Wegfall der Ausweisung spezieller Reitwege wird aufgrund der nachgewiesenen Schädigungen sowohl fester als auch befestigter Wege bereits nach wenigen Nutzungen durch Reiter als kontraproduktiv und für Waldeigentümer nicht zumutbar angesehen. Die Ausweisung spezieller Reitwege erfolgte bereits in Vergangenheit und sollte unbedingt beibehalten werden. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, Waldwege zur Nutzung durch alle Erholung suchende in einem entsprechenden Zustand zu erhalten und Konflikte zwischen verschiedenen den Wald nutzenden Interessengruppen von vornherein zu minimieren. Es ist auch widersprüchlich, das Fahren mit Kutschen nur auf befestigten Wegen zu gestatten und das Reiten zusätzlich auf allen festen Wegen zuzulassen, die deutlich eher durch die Hufeisen aufgerissen werden. Es ist bewiesen, dass das Reiten auf jeder Art wassergebundener Wege durch Schädigung der Deckschicht zu Schlaglochbildung führt und zu deren Vermeidung häufigeres „Grädern“ nebst erneuter Verdichtung mittels Vibrationswalzen erfordert. Kosten, die trotz Förderung des Waldwegebbaus auf Dauer nicht zu stemmen sind. Die Nutzung von Waldwegen durch Reiter und Kutschen sollte daher ohne Zustimmung des Waldeigentümers untersagt bleiben, Dies wiederum wurde durch die bisherige Ausweisung definierter Reitwege durchaus elegant gelöst.

Nr. 2 Änderung § 11 – Zustimmung -

Nr. 3 Änderung § 17 – wird abgelehnt

Jegliche Art der Einführung eines „Vorkaufsrechtes“ führt zu Eingriffen in die Freiheit des Grundeigentums. Vorkaufsrechte geraten daher auch zunehmend unter verfassungsrechtlichen Druck. Sie verärgern zusätzlich sowohl Verkäufer als auch Kaufinteressenten, deren Interesse durch definierte Vorkaufsrechte gezielt ausgebremst wird. Im Interesse der Wahrung des ländlichen Friedens sollten die hier vorgesehenen Änderungen zurückgenommen werden.

Nr. 4 Änderung § 23 - wird abgelehnt

Die im bisherigen Gesetz geforderte Wiederaufforstung binnen drei Jahren hat ganz einfache aus der Praxis resultierende waldbauliche Hintergründe. Je eher eine Kahlfäche wieder aufgeforstet wird, desto weniger ökonomischen Aufwand habe ich bei der Bodenvorbereitung. Sollen ... und dies wird sich im Rahmen eines schnellen Waldumbaus nicht vermeiden lassen, Baumarten auch durch Pflanzung eingebracht werden, bedarf es deren Einbringung in den mineralischen Boden. Schauen Sie jetzt schon in unsere aufgelichteten Wälder sehen Sie eine durch Stickstoffeintrag hervorragend entwickelte Bodenflora, die es selbst in eigentlich hervorragend für eine Naturverjüngung geeigneten Gebieten des Buchenoptimums schwer werden läßt, diese ohne zusätzliche mechanische Bodenverwundungen aufkommen zu lassen. Ursache: Die binnen weniger Jahre entstandene Grasflora läßt gar keinen Kontakt der Samen mit Mineralboden mehr zu. Bei Pflanzung ist diese ebenfalls durch hohen mechanischen Aufwand zu beseitigen und gepflanzte Kulturen sind entsprechend zu pflegen, damit die Jungpflanzen nicht überwuchert oder ausgedunkelt werden. Erhöht man die Wiederaufforstungsfrist, nimmt man also bewußt auch ökonomischen Mehraufwand in Kauf. Dies kann weder im Interesse des staatlichen als auch des privaten Waldbesitzes liegen.

Da sich eine „flächendeckende Naturverjüngung“ auch bereits nach drei Jahren erkennen läßt, sollte es hinsichtlich der Terminierung auf drei Jahre zu keinem Widerspruch kommen. Waldflächen, die eine gute und bestandesbildenden Naturverjüngung erwarten lassen, sind i.d.R. den lokalen und regionalen Waldbewirtschaftern bekannt.

Die Streichung von Absatz 2 , in der eine Nachbesserungspflicht binnen 2 Jahren nach erfolgter Pflanzung und möglichen Ausfällen vorgeschrieben war, wird ebenfalls abgelehnt. Hier geht es darum, möglichen ökonomischen Schädigungen rechtzeitig zu begegnen. Je eher flächige bedeutsame Fehlstellen wieder geschlossen werden, desto stabiler ist ein späteres Bestandesgefüge. Es könne auch gerade in der Zeit des Klimawandels spätere weitere Ausfälle der Forstpflanzenkultur nicht ausgeschlossen werden (extreme Trockenheit, Übernässung, Sturmschäden etc.). Eine Nachpflanzung bei nicht gesicherten forstlichen Kulturen ist also auch im Interesse späterer Generationen von Waldnutzern.

Nr. 5 – Änderung § 24 - Zustimmung -

Nr. 6 – Änderung § 27 – Zustimmung –

Nr. 7 – Änderung § 29 durch Aufhebung – Zustimmung, ist jetzt in § 27 geregelt

Nr. 8 – Änderung § 33 – Zustimmung –

Prioritär sollten die weitere Bewirtschaftung des Kommunalwaldes auch nach Veräußerung gesichert sein, dies dürfte bei Veräußerung an andere Kommunen , an die Landesforstanstalt oder ggf. an die Stiftung Naturschutz Thüringen gegeben sein. Andere Interessenten sollten hierbei keine Berücksichtigung finden..

Nr. 9 und 10 – Änderung § 54. Einfügung § 54 a und § 54 b – Zustimmung – hat Priorität

Nr. 11 - Änderung § 62 (Aufhebung Abs. 4) – Zustimmung

Nr. 12 – Änderung § 66 (Aufhebung Abs. 3) – Ablehnung

Unter Bezugnahme auf unsere Positionierung unter Nr. 1 sollte hier maximal eine Änderung des betroffenen Absatzes erfolgen. Es sollte auf alle Fälle bußgeldbewehrt bleiben, *wer entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 oder 5 außerhalb gekennzeichnete Wege und Straßen reitet oder Kutsche fährt.*

Mit freundlichen Grüßen

Präsident